

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 16/25

Berlin, 18.03.2026



Terminsbestimmung:

1. Der Termin vom 19.03.2026 wird aus dienstlichen Gründen aufgehoben.

2. Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 21.05.2026	09:30 Uhr	2225, Sitzungssaal	Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hellersdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Dahlwitz	Fl. 4, Nr. 719/53	Gebäude- und Freifläche	12623 Berlin, Mirower Straße 112	1.096	735N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr: Das Objekt ist mit einem eingeschossigen, massiv errichteten Wohnhaus mit Teilunterkellerung und flach geneigtem Satteldach bebaut. Das ursprüngliche Baujahr wird auf ca. 1930 geschätzt. Im Rahmen einer Baumaßnahme wurde das Gebäude ab 1963 erweitert. Die bebaute Fläche im EG beträgt ca. 145 qm, im KG ca. 113 qm mit einer technischen und sanitären einfachen Ausstattung. Die tatsächliche Raumaufteilung entspricht nicht mehr den Grundrisszeichnungen, so ist z.B. der Keller nur noch von außen zugänglich. Weiterhin befindet sich eine massiv errichtete Garage auf dem Grundstück und diverse Nebengebäude. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.	530.000,00 €
--	--	--------------

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 16.05.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 16.05.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.